

Anlageblatt C

Mängelansprüche

Sofern ein Mängelanspruch des Auftraggebers vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige Befundung in seinem Werk anerkannt wird, verpflichtet sich dieser, die für ihn zuständige Stelle des Güteprüfdienstes über den Eingang des Auftragsgegenstandes, für den ein Mängelanspruch geltend gemacht wird, zu unterrichten, dem Güteprüfdienst die Möglichkeit zur Teilnahme an der Befundung einzuräumen und mit den Maßnahmen zur Befundung nur in Anwesenheit bzw. nach Zustimmung des Güteprüfdienstes zu beginnen.